

Geschäftsordnung des Eintragungsausschusses

der Brandenburgischen Architektenkammer

Auf der Grundlage § 20 Abs. 6 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 8. März 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 03], S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 15]) und § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 24. April 2010 beschließt der Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer am 8. November 2010 folgende Geschäftsordnung des Eintragungsausschusses:

1. Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Eintragung in die Architektenliste, die Versagung der Eintragung und die Löschung einer Eintragung und ist als Widerspruchsausschuss zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden, soweit der Eintragungsausschuss die mit dem Widerspruch angegriffene Entscheidung getroffen hat.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Eintragungsausschusses ist ehrenamtlich. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nach der Entschädigungsordnung der Brandenburgischen Architektenkammer fest.
3. Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.
4. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses.
5. Der Eintragungsausschuß wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat Sorge zu treffen, dass die einzelnen Verfahren möglichst zügig und in einem Termin erledigt werden können und setzt die Tagesordnung fest.
6. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses nach Maßgabe des § 20 BbgArchG und § 9 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer.
7. Die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Die im Widerspruchsverfahren beteiligten Mitglieder dürfen mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden nicht an der widersprochenen Entscheidung im Eintragungsausschuss mitgewirkt haben.
8. Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Eintragungs- und des Widerspruchsausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmt

und sind den zu ladenden Beisitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch einfachen Brief mitzuteilen. Im Auftrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden veranlasst die Landesgeschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer die Ladungen. Wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat dies sofort der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Die Landesgeschäftsstelle lädt in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden an Stelle der oder des verhinderten Beisitzenden die oder den in der Reihenfolge nächsten Beisitzenden. In eiligen Fällen genügt es, wenn die Ersatzbeisitzende oder der Ersatzbeisitzende telegrafisch, telefonisch oder mündlich geladen wird.

9. Anträge auf Eintragung sollen möglichst in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Sitzung gebracht werden. Die Landesgeschäftsstelle führt eine Liste der beim Eintragungsausschuss eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Eingangs und prüft die Anträge. Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Entscheidung nicht aus, so hat die Landesgeschäftsstelle die Antragstellerin oder den Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen zum Antrag zu ergänzen und weitere Nachweise vorzulegen. Die Landesgeschäftsstelle holt von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die für eine Entscheidung etwa erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen ein.
10. Das Widerspruchsverfahren soll innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Widerspruchs durch den Widerspruchsausschuss abschließend durchgeführt werden. Im Widerspruchsverfahren soll, soweit dies für das Ergebnis der Nachprüfung rechtserheblich sein kann, die Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführer gehört werden. Für die Ausfertigung der Niederschrift und des Widerspruchsbescheides gelten Nr. 15 und 16 entsprechend.
11. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, so nimmt die bestellte Stellvertreterin oder der bestellte Stellvertreter die dem Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Rechte und Pflichten wahr.
12. Die Beisitzenden sind zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer zu belehren.
13. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Eintragungs- und des Widerspruchsausschusses. An den Sitzungen kann eine Schriftführerin oder ein Schriftführer teilnehmen. In schwierigen Fällen kann durch die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Beisitzerin oder einen Beisitzer als Berichterstatterin oder Berichtstatter bestimmt werden.
14. Der Eintragungs- und der Widerspruchsausschuss entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
15. Über die Sitzung des Eintragungsausschusses und des Widerspruchsausschusses ist je antragstellende Person eine Niederschrift anzufertigen, die
 - a) Ort und Tag der Sitzung

- b) Namen der anwesenden Beisitzenden ggf. einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
- c) Angaben zur antragstellenden Person, (wie z. B. Familienname, Vorname, akad. Grade, Wohnsitz und ab 01. 01. 2001 die Nachweise gemäß §§ 7 Abs. 3, 12 Abs. 1 Nr. 12 BbgArchG) enthalten muss.

Durch die Aufnahme in die Sitzungsniederschrift sind festzustellen:

- a) die Anträge der antragstellenden Person; im Falle deren persönlichen Erscheinens ihre wesentlichen mündlichen Erklärungen
 - b) Name, Beruf, Wohnsitz der Zeugen und der Sachverständigen sowie die wesentlichen Ergebnisse ihrer Aussagen
 - c) die Beschlüsse des tagenden Eintragungsausschusses bzw. des Widerspruchsausschusses
16. Die Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind schriftlich abzufassen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie sind, wenn und soweit sie die Betroffene oder den Betroffenen belasten, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid hat überdies eine Kostenberechnung zu enthalten.
17. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt der Betroffenen oder dem Betroffenen die Entscheidung durch die Landesgeschäftsstelle zu. Begünstigende Entscheidungen sind mit einfachem Brief, in der Hauptsache belastende Entscheidungen gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen.
18. Die Niederschrift wird von der vorsitzführenden Person, den Beisitzenden und - soweit einbezogen - vom der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben. Das Original ist bei der Landesgeschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer zur Archivierung zu hinterlegen.

Die Geschäftsordnung ist am 8. November 2010 durch den Vorstand beschlossen worden.

Potsdam, den 8. November 2010

Gez.
Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
Präsident